

Stadt Bielefeld
Bauamt
Stadtgestaltung und Denkmalschutz
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift (Plz, Ort)

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Datum

Antrag auf eine Bescheinigung gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Steuervergünstigung für Denkmäler

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Denkmals

Ort, Straße, Hausnummer

habe ich _____ € aufgewandt.

Die entsprechenden Rechnungen sind beigelegt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

Denkmalschutz: Bescheinigung gem. § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Welche Angaben sind mit dem Antrag einzureichen?

Dieses Info-Blatt soll Ihnen - als Denkmaleigentümerin bzw. Denkmaleigentümer - eine Hilfestellung geben, um Ihnen die wesentlichen Anforderungen der Unteren Denkmalbehörde zu erläutern.

- **Alle Maßnahmen, für die eine Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW beantragt werden soll, bedürfen vorab immer einer schriftlichen Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde (in der Regel erfolgt diese Abstimmung im Rahmen der Erlaubnis nach DSchG NRW) vor Arbeitsbeginn.** Maßnahmen, die ohne schriftliche Abstimmung ausgeführt werden, können auch dann nicht anerkannt werden, wenn die Maßnahme abstimmungs- und erlaubnisfähig gewesen wäre. Eine nachträgliche Abstimmung oder Erlaubniserteilung ist nicht möglich.
- Die Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW ist mit dem beiliegenden Formular zu beantragen. Alle Rechnungen (jeweils nur Schlussrechnungen, keine Abschlagsrechnungen) sind nach Gewerken zu sortieren.
- Sollten sich Arbeiten einzelner Gewerke sowohl auf denkmalgeschützte als auch auf nicht denkmalgeschützte Gebäudeteile erstrecken, sind diese Maßnahmen in den Rechnungen und Aufmaßen deutlich gegeneinander abzugrenzen.
- Für Arbeiten im Stundenlohn sind entsprechende Stundenlohnzettel und Materiallisten einzureichen. Für Pauschalverträge sind die Angebote, die dem Vertrag zugrunde gelegt wurden, mit einzureichen.
- Eine fotografische Dokumentation der einzelnen Maßnahme (Ausgangssituation - Bauabschnitte/ Details - Endzustand) dient der leichteren Bearbeitung und hilft, eventuelle Unstimmigkeiten bezüglich der Anerkennung gemäß § 36 DSchG NRW zu klären.
- Fragen zur möglichen Akzeptanz der geplanten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Auftragsvergabe bzw. Arbeitsbeginn zu klären.
- Maßnahmen an Objekten oder Objektteilen, die nicht selbst denkmalgeschützt sind, sich aber am oder im Nahbereich eines Denkmals befinden, können nicht für die Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW berücksichtigt werden. Eine Erlaubnis gemäß DSchG NRW ist trotzdem vorab erforderlich.
- Für die Bescheinigung gemäß § 36 DSchG NRW können nur Arbeiten anerkannt werden, die dem Erhalt des Denkmals dienen. Maßnahmen, die in der Ausführung zu Substanzverlust führen, können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
- Ebenfalls nicht anerkennungsfähig sind alle Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit sowie Rechnungen für Einrichtungsgegenstände.

Die beantragte Bescheinigung ist gemäß Tarifstelle 31.4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt

1 %	der bescheinigten Aufwendungen bis	250.000 €, ggf. zzgl.
0,5 %	der bescheinigten Aufwendungen über	250.000 € bis 500.000 €, ggf. zzgl.
0,25 %	der bescheinigten Aufwendungen über	500.000 €, jedoch
		insgesamt höchstens 25.000 €

Bescheinigungen bis 5.000 € bleiben gebührenfrei.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde gern zu Verfügung.

Telefon: 0521 51-3295, 0521 51-88916, 0521 51-88917 oder 0521 51-3420